



Kanton Graubünden  
Gemeinde Sufers

# Gestaltungsrichtlinie

Gestützt auf Artikel 83, Absatz 2 des Baugesetzes vom 19. November 2019

vom Gemeindevorstand erlassen am 08.11.2021



## Impressum

Auftraggeber  
Gemeinde Sufers, CH-7434 Sufers

Kontaktperson  
Christoph Zeitz, Gemeindepräsident  
+41 79 458 43 06  
kanzlei@sufers.ch

Bearbeitung  
Stauffer & Studach AG  
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur  
www.stauffer-studach.ch

Skizze Sprossenfenster (S 12): Thomas Lechner, Sufers

Erstellung  
Juni – Dezember 2021

Bearbeitungsstand  
Februar 2022

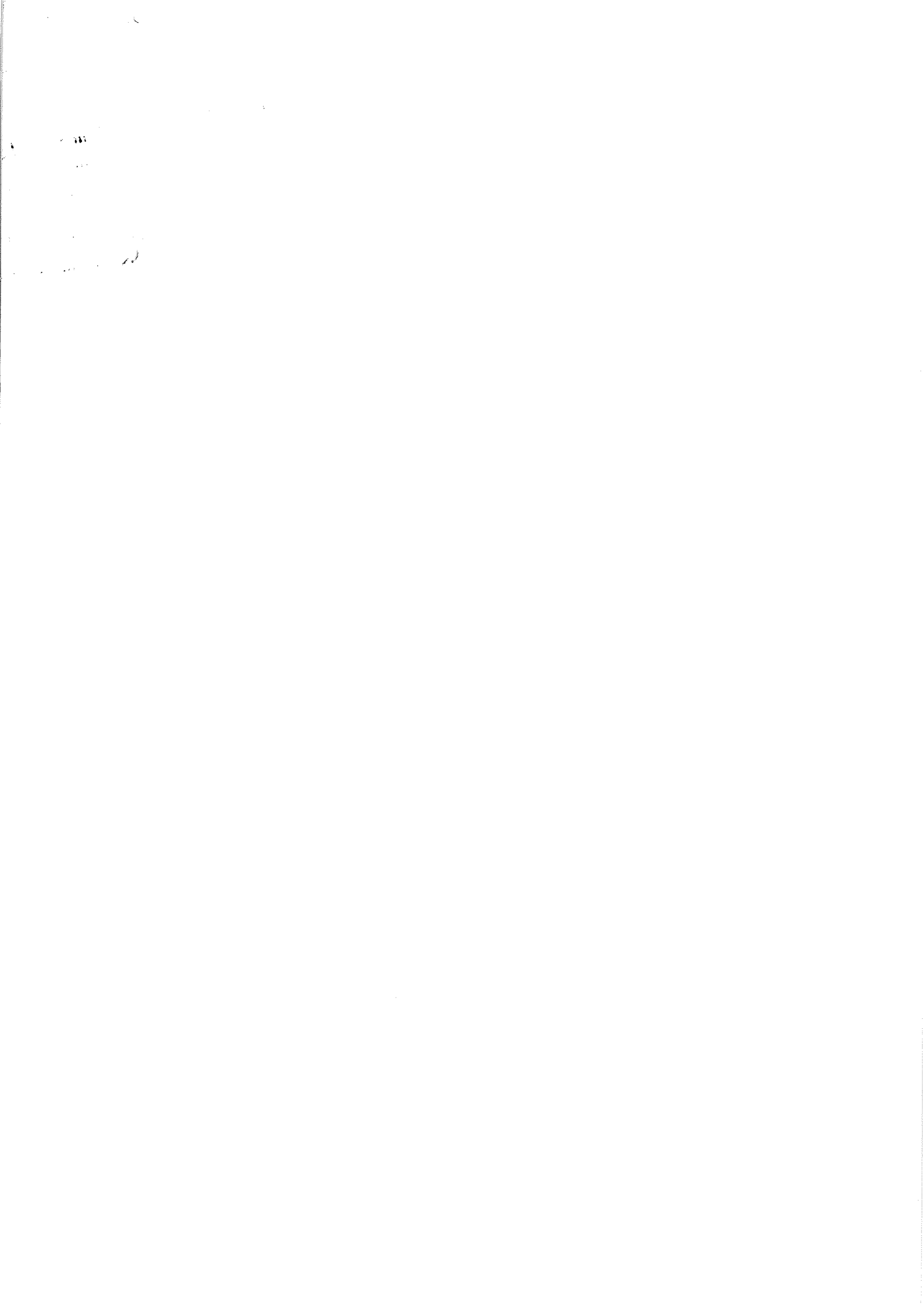
Sufers\_Gestaltungsrichtlinie\_220207.docx

## Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Gegenstand und Ziele	1
1.3	Geltungsbereich und Anforderungen	1
1.4	Verfahren	2
1.5	Zeitgemässe Architektur	2
2	Ortstypische Bauten	3
2.1	Wohnbauten	3
2.2	Ökonomiebauten	5
3	Gestaltung	6
3.1	Bauten	6
3.2	Unmittelbare Umgebung	13

## Glossar

ANU *Kantonales Amt für Natur und Umwelt*  
ARE-GR *Kantonales Amt für Raumentwicklung*  
BAB *Bauten und Anlagen (oder Bauen) ausserhalb der Bauzonen*  
BauG *Baugesetz der Gemeinde Sufers*  
KRG *Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden*  
KRVO *Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden*  
RPG *Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)*  
RPV *Raumplanungsverordnung*  
TBA *Tiefbauamt Graubünden*



# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahre 2019 wurde ein neues Baugesetz erarbeitet. Mit der vorliegenden Gestaltungsrichtlinie macht die Baubehörde von Artikel 83 des Baugesetzes (BauG) gebrauch, wonach sie bei Bedarf Richtlinien für die Ausgestaltung von Bauvorhaben erlassen kann.

## 1.2 Gegenstand und Ziele

Die vorliegende Gestaltungsrichtlinie stellen eine Präzisierung des Kapitels 4 «Gestaltung» dar. Es werden insbesondere die Inhalte und die Vorgaben der Artikeln 55 bis 59 erläutert und veranschaulicht.

Mit dem vorliegenden Dokument will die Baubehörde eine gute, für Sufers passende und attraktive Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenräume sichern und fördern. Die Gestaltungsrichtlinie zielt auf die Erhaltung vorhandener Charakteristischen sowie auf die Schaffung neuer Qualitäten.

Die Gestaltungsrichtlinie soll die von der Gemeinde angestrebte Stossrichtung bei Bauprojekten aufzeigen und somit Bauwilligen und Projektierenden bei der Planung von Bauvorhaben behilflich sein. Das vorliegende Dokument soll zudem die Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsprozesses unterstützen und ein Hilfsmittel für die Entscheide sein.

Auf eine Wiederholung der Inhalte der Baugesetzartikel verzichtet.

## 1.3 Geltungsbereich und Anforderungen

Die Gestaltungsrichtlinie gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Sie werden bei allen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Erweiterungen, Erneuerungen, Aussenraumgestaltung, ...) angewendet.

Die Bestimmungen des Baugesetzes gehen im Einzelfall gegenüber der vorliegenden Gestaltungsrichtlinie vor.

Insbesondere Bauvorhaben im Ortsbildschutzbereich sowie ausserhalb der Bauzone sind, neben dem Baugesetz und der übergeordneten Gesetzgebung, streng nach der vorliegenden Gestaltungsrichtlinie zu erarbeiten, zu beurteilen und schlussendlich zu bewilligen bzw. abzulehnen. Bei Bauvorhaben ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches (aber innerhalb der Bauzone) räumt die Gestaltungsrichtlinie teilweise bewusst mehr gestalterisches Spielraum ein.

Für Bauvorhaben bei Gebäuden, welche im Generellen Gestaltungsplan als ortsbildprägende Bauten festgelegt sind, ist, neben den Vorgaben des Baugesetzes und der Gestaltungsrichtlinie, auch die Wegleitung für Bauprojekte bei geschützten und ortsbildprägenden Bauten des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE-GR) zu berücksichtigen.

Neben den rechtlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons (insbesondere RPG, RPV, KRG und KRVO) stehen, insbesondere für die Erarbeitung von Projekten ausserhalb der Bauzone, verschiedene Leitfaden und Richtlinien des ARE-GR<sup>1</sup> zur Verfügung, welche bei der Planung und Ausführung von Bauprojekten ebenfalls zu berücksichtigen sind.

#### 1.4 Verfahren

Bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzone entscheidet die kommunale Baubehörde. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone erfordern nebst der kommunalen Baubewilligung eine kantonale BAB-Bewilligung. Ggf. sind Zusatzbewilligungen (ANU, TBA, ...) einzuholen.

Bei unter Bundes- oder Kantonsschutz stehenden Objekte sind, neben der Einhaltung des Baugesetzes und der vorliegenden Gestaltungsrichtlinie, die Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege und des Bundesamtes für Kultur zu berücksichtigen. Bei solchen Objekten ist es empfehlenswert die kantonale Denkmalpflege vor der Erarbeitung eines Projektes beratend beizuziehen.

In begründeten Fällen, bei überzeugender Gestaltung und nach sachlicher Abwägung kann die Baubehörde von der vorliegenden Gestaltungsrichtlinie abweichen. Dies insbesondere, wenn öffentlichen oder übergeordneten Interessen entgegenstehen.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind in der Regel Materialisierung sowie Farbgebung von allen Bauteilen (insbesondere Farbgebung und Materialisierung) zu bemustern.

#### 1.5 Zeitgemässe Architektur

Die vorliegende Gestaltungsrichtlinie zielt nicht auf die «museale» Erhaltung der Siedlung, sondern sie sollen eine passende, nachhaltige und attraktive Weiterentwicklung des Ortes ermöglichen.

Auch in die historisch gewachsene Siedlung sowie in die Landschaft lässt sich zeitgemässe Architektur sehr gut eingliedern. Bei einer modernen Architektursprache in der Dorfzone und ausserhalb der Bauzone ist als Grundsatz spezifisch die Einpassung der Objekte mit Rücksichtnahme der benachbarten Bauten und deren Typologien sowie der Landschaft sicher zu stellen.

---

<sup>1</sup> Arbeitshilfe «Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen»  
Hinweise «Umgebungsgestaltung BAB»  
Leitfaden für Solaranlagen

## 2 Ortstypische Bauten

### 2.1 Wohnbauten

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Sufers kommen im Grundsatz zwei unterschiedliche Wohnhaus-Bauweisen vor. Bei der einen handelt es sich um die Massivbauweise, wobei die gesamten Aussenwände gemauert und verputzt sind. Die zweite, in kleinerer Anzahl vorkommende Bauweise, ist die Mischbauweise. Diese Wohnhäuser bestehen in der Regel aus einem massiven und verputzten Sockelgeschoss sowie Küchenbereich (hinten, meist bergseitig) und aus einem holzgestrickten zweigeschossigen Oberbau (vorne, meist talseitig). In einzelnen Fällen kommen zudem in Massivbauweise erstellte Wohnhäuser mit gestricktem Giebelndreieck (Spezialfall).

Folgend werden die prägenden Elemente und Charakteristiken der vorkommenden Hauptbauweisen stichwortartig beschrieben. Diese Kurzanalyse dient als Grundlage für die Formulierung der gestalterischen Vorgaben.

#### Fassaden (alle Bauweisen)

- Hauptfassade in den Grundzügen symmetrisch gegliedert, ohne angehängte Elemente
- Nebenfassaden teilweise mit gedeckter Laube, Anbauten und/oder Holzbiegen
- Keine Vordächer an der Hauptfassade

#### Fassaden (Massivbauweise)

- Vollflächig verputzt (teilweise grob- und teilweise feinkörnig) und hell, unauffällig gestrichen



Abbildung 1 - Wohnhaus in Massivbauweise

### Fassaden (Mischbauweise)

- Sockel hell verputzt,  
Oberbau aus gestricktem Holz
- Sichtbare Raumunterteilung

### Dächer (alle Bauweisen)

- Symmetrisch, 21-26°,  
traufständig zum Hang
- Wenige Aufbauten, meistens nur  
ein Kamin
- Oft rote/braune Ziegeln,  
selten Steinplatten
- Kaum Dachfenster
- Wenige Giebelgauben,  
selten Pultgauben
- Keine Dacheinschnitte
- Selten Solaranlagen
- Filigraner Dachvorsprung,  
Ortsbrett  
(Abb. 2: rechte Dachhälfte ortsty-  
pisch; linke Dachhälfte mit Ort-  
gangziegel: untypisch
- Unauffällige filigrane Dachrinne



Abbildung 2 - Wohnhaus mit gemauertem Sockel und gestricktem Oberbau

### Fassaden (Spezialfall)

- Vollflächig verputzt und hell, un-  
auffällig gestrichen
- Giebeldreieck gestrickt

### Fenster (alle Bauweisen)

- Fensterstöcke aus Holz
- Zweiflügelige Holzfenster mit  
Sprossen (z.T. farbig gestrichen)
- Fensterläden aus Holz (z.T. farbig  
gestrichen)

### Türe/Tore (alle Bauweisen)

- Einfache und unauffällige Holztüre  
teilweise mit Holzfüllungen
- Einfach, gut gestaltete/integrierte  
Verglasungen



Abbildung 3 - Wohnhaus in Massivbauweise mit gestricktem Giebeldreieck



## 2.2 Ökonomiebauten

Bei der ortstypischen Ökonomiebauten von Sufers handelt es sich in der Regel um gestrickten Stallscheunen oder Pfeilerstallscheunen. Diese ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Bauten sind im Generellen Gestaltungsplan als ortsbildprägende Bauten festgelegt.

Für Bauprojekten bei ortsbildprägenden Bauten hat das ARE-GR, wie voran bereits erwähnt, eine Wegleitung<sup>2</sup> mit ausführlicher Beschreibung der Charakteristiken der zwei Typologien publiziert. In der Wegleitung sind zudem die Erhaltungsziele bei Bauvorhaben formuliert sowie Konstruktionsbeispiele dargestellt.

Aufgrund der bereits vorhandenen ausführlichen Wegleitung des ARE-GR wird im vorliegenden Dokument auf die Beschreibung der Charakteristiken der traditionellen Ökonomiebauten verzichtet.



Abbildung 4 – Gestrickte Stallscheune mit gemauertem Sockel

<sup>2</sup> Wegleitung für Bauprojekte bei geschützten und ortsbildprägenden Bauten

## 3 Gestaltung

### 3.1 Bauten

#### Volumen

Form, Dimension und Proportion von allen Bauten haben sich auf dem ganzen Gemeindegebiet an den vorherrschenden umliegenden Gebäudevolumen zu orientieren.



Blau: Gut ins Siedlungsgefüge eingefügter Neubau (Volumen, Form und Firstrichtung)  
Rot: Unpassender, ortsfremder Neubau (Volumen, Form und Firstrichtung)

Bauvolumen sind so zu gestalten, dass sie ruhig in Erscheinung treten, klare Geometrien aufweisen und sich geordnet, harmonisch und unauffällig in die bebauten Siedlung und Umgebung einfügen.

Das Terrain, die Topografie sowie die Strassenzüge sind bei der Setzung der Bauten zwingend mitzuberücksichtigen.

#### Fassaden

##### Unterteilung und Gliederung

Die Fassaden sind harmonisch, rhythmisch und einfach zu gestalten und zu gliedern. Sie sollen in sich stimmig sein und haben eine Art Symmetrie aufzuweisen.

Vor Ort sind vollflächig verputzten Fassaden sowie unterteilten Fassaden (gemauertes Sockelgeschoss und Oberbau aus Holz) typisch. Die Höhe des Sockels bzw. das Verhältnis zwischen dem gemauerten Teil und Holzkonstruktion ist mit den bestehenden Bauten der gleichen Typologie abzustimmen.

Die Dimensionen sowie das Verhältnis (Höhe – Breite) der Öffnungen (Fenster, Türen, Tore, ...) hat sich an den umliegenden Bauten bzw. an den vorherrschenden Typologien zu orientieren. Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung sind bei Neubauten innerhalb des Ortsbildschutzbereiches sowie bei allen Bauten ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches auch grössere Öffnungen und andere Formate zulässig.

### Materialisierung

Für die äusserste Schicht der Fassaden sind ortsübliche Verputze (je nachdem grob- oder feinkörnig) und unbehandeltes oder farblos imprägniertes Holz (einheimische Holzarten) gestattet. Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung können ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches auch weitere Fassadenmaterialien bewilligt werden.

Energetische Massnahmen (Wärmedämmung) haben im Inneren oder mit dünnen Wärmedämmverputzen zu erfolgen. Ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches ist bei überzeugender Gestaltung die Anbringung von Aussenisoliationsplatten bei bestehenden Gebäuden sowie bei Neubauten gestattet.

### Farbgebung

Holzelemente sind unbehandelt zu belassen oder farblos zu imprägnieren. Bei verputzten Fassaden sind helle und unauffällige Naturtöne (in der Regel weiss, grau, beige) gestattet. Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung können ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches auch weitere unauffällige und nicht leuchtende Farbtöne bewilligt werden.

### Fassadenelemente

Die Anbringung von Sattelitenschüsseln und anderen technischen Elementen an Hauptfassaden ist nicht zulässig. An Seitenfassaden ist die Montage von technischen Elementen erlaubt, diese hat aber an wenig einsehbare Orte und der Fassade untergeordnet zu erfolgen.

Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung kann ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches die Anbringung von Solaranlagen an Fassaden gestattet werden. Weitere Ausführungen sind im Abschnitt «Solaranlagen» zu finden.

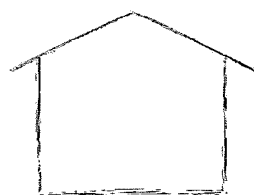
### Dächer

#### Firstausrichtung

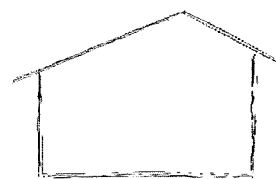
Die Firstausrichtung hat sich an den Dächern der umgebenden Bauten auszurichten. Die Bauten stehen in der Regel traufständig zum örtlichen Hang.

#### Form und Neigung

Bei Hauptbauten sind ausschliesslich symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 21° bis 26° zulässig. Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung sowie, wenn eine gute Einfügung in die Siedlung gewährleistet ist, sind bei An- und Kleinbauten auch Flach- oder Pultdächer zulässig.



Symmetrisch - typisch



Asymmetrisch - typisch

### Materialisierung und Farbgebung

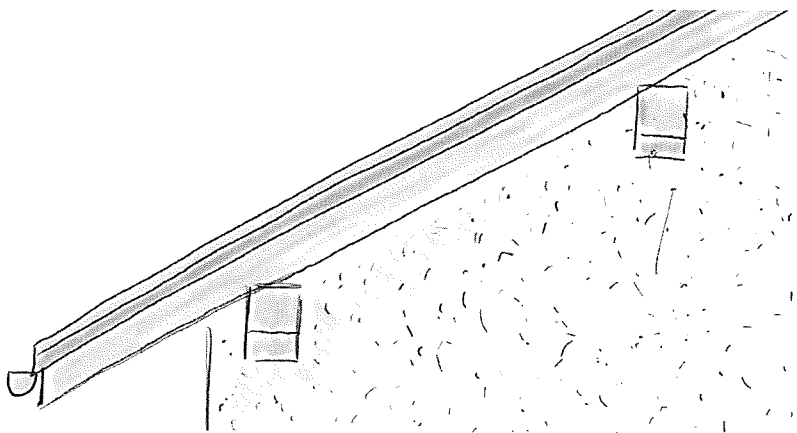
Satteldächer sind mit roten, kupferbraunen, terrabraunen oder braunen Tonziegeln (in farblicher Abstimmung mit den umliegenden Bauten) einzudecken. Eindeckungen aus einheimischen und ortsüblichen Steinplatten sind ebenfalls gestattet. Bei An- und Kleinbauten sind zudem Eindeckungen aus Kupfertitanzink-Bahnen (Stehfalz-Ausführung) sowie aus anderen nicht spiegelnden/reflektierenden Blechen zulässig. Flachdächer können auch mit Kies versehen werden.

Ausserhalb der Bauzone sind je nach Vorbestand nur Eindeckungen aus Kupfertitanzink-Bahnen (Stehfalz-Ausführung), Steinplatten oder Holzschindeln zulässig.

Bei Solaranlagen kann die Baubehörde Ausnahmen in Bezug auf Materialisierung und Farbgebung der Dächer gestatten. Weitere Ausführungen sind im Abschnitt «Solaranlagen» zu finden.

### Dachvorsprung

Sattel- und Pultdächer haben Dachvorsprünge zwischen 50 und 80 cm Auskrägung aufzuweisen. Die Dachvorsprünge haben sich an den bestehenden Dächern anzupassen und sind bei Neubauten sowie bei Dachsanierungen filigran (maximale Dicke ohne Pfetten: 25 cm) auszubilden. Bei Isolierungen von Dächern ist die Wärmedämmung zwischen den Sparren oder im Innenbereich vorzusehen.



Filigraner Dachvorsprung mit Rinne und ortstypisches Ortsbrett - passend

### Dachabschlüsse und Dachrinnen

Dachabschlüsse sind mit sichtbaren Ort- bzw. Traufbretter aus unbehandelter oder farblos imprägnierter einheimischer Holzart vorzusehen. Maximal die oberen 5 cm der Ort- bzw. Traufbretter können mit Kupfer- oder Kupfertitanzinkblech sowie mit anderen nicht spiegelnden/reflektierenden Blechen verkleidet werden. Ortgangziegel sind nicht zugelassen. Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung sind ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches auch leicht abweichende Dachabschlüsse zulässig.

Dachrinnen sind aus Kupfer oder Kupfertitanzink sowie mit anderen nicht spiegelnden/reflektierenden Blechen auszuführen. Sie sind filigran auszubilden und haben sich an den bestehenden Rinnen anzugleichen.

### Gauben

Gauben sind nur gestattet, wenn sie für die Belichtung des Dachraumes unerlässlich sind und das Ortsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Sie haben Giebeldächer aufzuweisen, sind als klare Volumen auszubilden und dem Hauptdach unterzuordnen. Vom First ist mindestens 70 cm, von der Giebel- und von der Trauffassade mindestens 50 cm Abstand einzuhalten. Die Dachfläche vor der Gaube kann nicht unterbrochen werden (durchgehende Dachhaut).

Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung sind bei Umnutzungen von Ökonomiebauten sowie ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches auch Schleppgauben zulässig.

### Dachfenster

Dachfenster sind nur gestattet, wenn sie für die Belichtung des Dachraumes unerlässlich sind und das Ortsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Die Fläche einzelner Dachflächenfenster darf 1.0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie sind an wenig einsehbare Lagen zu positionieren und dürfen maximal 10 cm aus der obersten Dachschicht (Ziegel, Schindel, Steinplatte, Solarzelle, ...) hinausragen. Es gelten die gleichen Dachrand- bzw. Fassadenabstände wie bei den Gauben.

Es sind nur anthrazitfarbige Dachfensterrahmen sowie -flügel aus Metall (ausser) zulässig.

### Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind nur gestattet, wenn sie unerlässlich sind und das Ortsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Sie sind nur auf wenig einsehbare Dachflächen zulässig. Es gelten die gleichen Dachrand- bzw. Fassadenabstände wie bei den Gauben.

### Dachaufbauten und Schneefänger

Neben Dachgauben sind nur Kamine und Entlüftungsrohre auf den Dächern zulässig. Antennen, Satellitenschüsseln, Windräder usw. sind grundsätzlich nicht gestattet. Kamine sind zu verputzen oder mit Kupfer- oder Kupfertitanzinkblech oder aus anderen nicht spiegelnden/reflektierenden Blechen zu verkleiden.

Kamine und Entlüftungsrohre sind auf das Minimum zu reduzieren, womöglich zu bündeln und an wenig einsehbare Lagen zu positionieren. Pro Dachhälfte sind maximal ein Kamin und zwei Entlüftungsrohre erlaubt.

Punktuelle Schneefänger und Schneefangrohre sind aus Kupfer- oder Kupfertitanzinkblech oder aus anderen nicht spiegelnden/reflektierenden Blechen auszuführen und gut in die Dachfläche zu integrieren. Schneefangrohre haben eine angemessene Höhe sowie Dachrandabstand aufzuweisen.

#### Vordächer

Vordächer wie z. B. beim Hauseingang sind grundsätzlich nicht erlaubt. Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung können ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches Vordächer gestattet werden.

#### Solaranlagen

Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig, sofern eine gute Gestaltung und Einordnung in das Gebäude und in das Ortsbild gewährleistet ist. Solaranlagen an Fassaden sind bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung erlaubt.

Bei Neubauten und bei vollständigen Dachsanierungen ist nur eine Indachmontage zulässig. Bei der Indachmontage der Dachfläche mit Solaranlagen gelten keine Mindestabstände zum Dachrand.

Eine flächenbündige Aufdachmontage ist bei einer nachträglichen Erstellung der Solaranlage, d.h. wenn keine anderen baulichen Massnahmen an der Dachhaut erfolgen, nur bei überzeugenderer Gestaltung erlaubt. Bei nachträglich erstellten, aufgelegten Solaranlagen hat die Anlage einen Mindestabstand zum Dachrand (inklusive First) von 50 cm einzuhalten. Solaranlagen dürfen die Firstlinie nicht überragen.

Aufgestellte, angehängte, auf Pfosten oder Einfriedungen montierte sowie freistehende Solaranlagen (in Gärten und Wiesen) sind im gesamten Gemeindegebiet nicht zulässig.

#### Lauben/Balkone/Terrassen

Lauben, Balkone sowie Terrassen sind nur an Seitenfassade zulässig und sind aus unbehandeltem oder farblos imprägniertem einheimischem Holz herzustellen.

Ausserhalb der Bauzone sind weder neue Lauben, Balkone noch Terrassen zulässig. Bestehende Lauben, Balkone und Terrassen können unterhalten aber nicht vergrössert werden.

Dachterrassen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung können ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches Dachterrassen auf Anbauten gestattet werden.

#### Anbauten, freistehende Nebenbauten und Wintergärten

Vor der Erstellung von Anbauten sowie Nebenbauten (inkl. Garagen und Fahrradunterstände) ist nachzuweisen, dass die gewünschte Nutzung nicht in bestehenden Bauten (z. B. leerstehende Ökonomiegebäude) untergebracht werden kann.

Grundsätzlich sind Anbauten freistehenden Nebenbauten vorzuziehen. Anbauten sowie freistehende Nebenbauten sind den Hauptbauten unterzuordnen und an wenig einsehbaren Lagen zu erstellen. Bei der Materialisierung und der Farbgebung, bei der Dachgestaltung sowie für die Ausführung von Öffnungen und für die Fassadengestaltung gelten die gleichen Vorgaben wie bei Hauptbauten.

Der Bau von Wintergärten (rundherum verglase Anbauten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung sind ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches dem Hauptgebäude untergeordneten Wintergärten an Seitenfassaden und an wenig einsehbare Lagen zulässig.

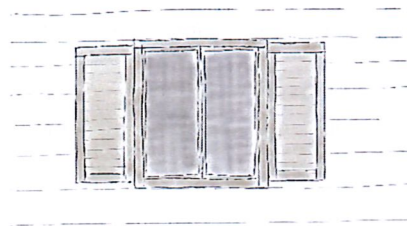
### Fenster

#### Materialisierung und Farbgebung

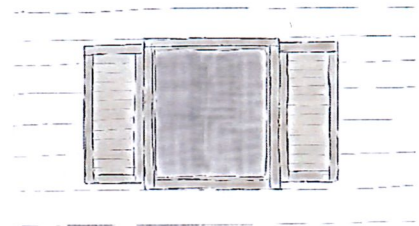
Es sind nur naturbelassene, farblos imprägnierte oder weiss gestrichene Holzfenster aus einheimischen Holzarten erlaubt. Ausserhalb der Bauzone sind lediglich naturbelassene Holzfenster aus einheimischen Holzarten zulässig. Ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches können auch anthrazit-farbige Holz-Metallfenster vorgesehen werden. Kunststofffenster sind nicht zulässig.

#### Teilung und Sprossen

Fenster sind mindestens zweiteilig zu gestalten (keine dunklen und leeren Fensterflächen). Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung sind bei zeitgemässen Neubauten auch andere Fensterteilungen zulässig.



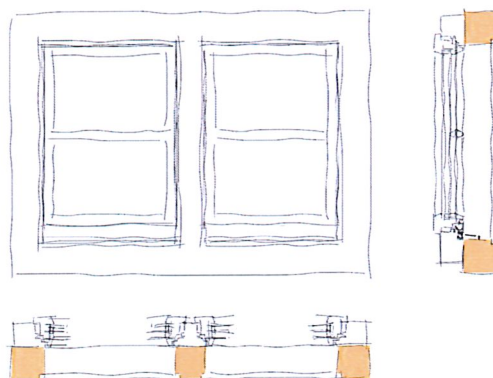
Unterteiltes Fenster – typisch



Dunkle, leere Fensterfläche – untypisch

Bei Restaurierungen oder Fenstererneuerungen von historisch prägenden Bauten sind Einteilung und Sprossen der neuen Fenster mit dem Vorbestand abzugleichen bzw. von diesem zu übernehmen.

Im Minimum ist bei historischen Bauten eine Sprosse vorzusehen, diese soll als festmontierte aussenliegende Sprosse und mit zusätzlicher Zwischenglassprosse ausgeführt werden.



Konstruktion Sprossenfenster

#### Fensterläden und weitere Beschattungselemente

Als Beschattungselemente sind grundsätzlich nur unbehandelte, farblos imprägnierte oder in unauffällige vor Ort herrschende Farbtöne (grün, rot) gestrichene Klappläden aus einheimischen Holzarten zulässig. Klappläden aus Metall oder Kunststoff sind nicht erlaubt.

Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung sind ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches auch weitere unauffällige und nicht leuchtende Farbtöne sowie andere Beschattungselemente (z. B. Senkrechtmarkisen aus Stoff, Lamellenstoren, ...) gestattet.

Ausstellmarkisen sind bei überzeugenderer Gestaltung ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches an Seitenfassaden und an wenig einsehbare Lagen zulässig.

#### Türen/Tore

Grundsätzlich sind nur unbehandelte oder farblos imprägnierte Türen und Tore aus einheimischen Holzarten zulässig. Sie sind unauffällig und einfach zu gestalten und sind den vorherrschenden Typologien abzugleichen. Bei überzeugender Gestaltung sind bei Türen und Tore einfache und kleine Verglasungen zulässig.

Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten abgestimmter Gestaltung sind ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches auch anthrazitfarbige Metalltüre und -tore gestattet. Kunststofftüre und -tore sind nicht zulässig.



## 3.2 Unmittelbare Umgebung

### Vorplätze

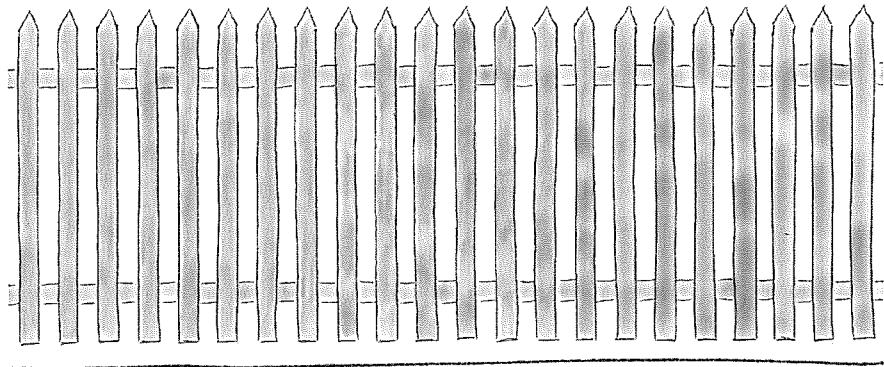
Die Gestaltung sowie die Materialisierung von Vorplätzen hat Bezug auf die angrenzenden Aussenräume (Strassen, Wege, Plätze, Vorplätze, ...) zu nehmen. Die Baubehörde kann Gestaltungskonzepte für den Strassenraum und die angrenzenden öffentlich sowie privaten Vorplätze erarbeiten. Private Bauvorhaben an Vorplätze haben sich diesen Konzepten zu orientieren.

### Gärten und Sitzplätze

Gärten sind grundsätzlich zu begrünen oder als Gemüsegarten zu nutzen. Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten und Anlagen abgestimmter Gestaltung ist die Befestigung von kleinen (bis maximal 15 m<sup>2</sup>) Sitzplatzflächen mit ortsüblichen einmischen Materialien (Steinplatten oder Kies) gestattet.

### Zäune und Einfriedungen

Es sind nur traditionelle und ortstypische 80 – 100 cm hohe Holzzäune mit horizontal verlaufender Tragkonstruktion und vertikalen offenen Lattenverkleidung (Lattenbreite 4-6 cm, Zwischenräume 4-6 cm) sowie den «Bündner Zaun» erlaubt. Die Pfosten können aus Metall gefertigt sein. Die Tragkonstruktion sowie die oben spitzigen Latten sind ausschliesslich aus einheimischen unbehandelten oder farblos imprägnierten Holzarten herzustellen.



### Ortstypischer Holzzaun

Maschinell hergestellte Zäune (z. B. Holzgitter), Metallzäune, Maschendrahtgitter oder anderen Einfriedungen sind nicht erlaubt. Bei der temporären Einzäunung von Tieren können Ausnahmen gewährt werden.

### Mauern

Mauern (inkl. Stutzmauern) sind in traditioneller ortsüblicher Bauweise (Trockensteinmauer, deckend oder rasapietra verputzt) mit klein dimensionierten einheimischen Steinen zu gestalten. Andere ortsfremde Materialien bzw. Ausführungen wie Zyklosteinen, Kunststeinen, Steinkörbe (Metallgitter mit Steinen befüllt) oder Fertigelemente aus Beton sind nicht erlaubt.

Bei überzeugender und mit den umliegenden Bauten und Anlagen abgestimmter Gestaltung sind ausserhalb des Ortsbildschutzbereiches rohe oder in unauffällige Naturtöne eingefärbte Sichtbetonmauern gestattet.

#### Bepflanzung

Es sind nur einheimischen Bäume, Pflanzen, Lebhäge, Hecken und Sträucher erlaubt. Ortsfremde Bepflanzungen, insbesondere Neophyten, sind nicht erlaubt und, falls vorhanden, im Rahmen von grösseren Bauvorhaben bei der betroffenen Liegenschaft zu entfernen.

#### Gartenraumgestaltung

Die Gartengestaltung ist im Grundsatz in allen Zonen einfach zu halten. Grill, Pergolen, fixe Spiel- und Sportgeräte sowie Schwimmbäder sind überzeugend zu gestalten und an wenig einsehbare Lagen zu platzieren.

Möglichst alle Einrichtungen, insbesondere Trampoline, sind als temporäre Anlagen und rasch demontierbar zu gestalten.

Fahnenmäste, Windräder, freistehende Solaranlagen und weitere ortsuntypische Elemente sind nicht erlaubt.